

## Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats für Hilden

Geschäftsordnung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Geschäftsordnung	25.03.2019		27.03.2019

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 31.10.2018 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss folgende Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat für Hilden beschlossen:

### Vorbemerkung

Die Arbeit des Gestaltungsbeirats hat zum Ziel, architektonische und städtebauliche Qualitäten der Stadt Hilden zu sichern und zur Verbesserung des Stadtbildes beizutragen. Zudem kann sie dazu beitragen, Entscheidungen in der Stadtbildgestaltung für die Öffentlichkeit transparenter zu machen und das Bewusstsein für gute Stadtgestaltung und Architektur in der Öffentlichkeit zu fördern.

### Aufgabe

Der Gestaltungsbeirat beurteilt kleine und große stadtbildprägende Bauvorhaben privater und öffentlicher Bauherren im gesamten Stadtgebiet sowie für die Stadtbildentwicklung bedeutsame städtebauliche Planungen hinsichtlich ihrer stadtgesterischen und architektonischen Qualität. Er prüft die Auswirkungen der Vorhaben auf das Stadt- und Landschaftsbild. In diesen Zusammenhängen unterstützt er als unabhängiges Sachverständigengremium den Rat und die Verwaltung. Er gibt der Bauherrin / dem Bauherren bei Bedarf Empfehlungen, Hinweise und Kriterien für ihre Überarbeitung und Verbesserung.

Der Gestaltungsbeirat wird in Projekte von besonderer Bedeutung und / oder mit stadtgesterischer Relevanz möglichst frühzeitig einbezogen.

Diese können sein:

- Einzelbauvorhaben aufgrund ihres Standortes, des Umfeldes, ihrer Nutzung, Größe oder anderer Belange,
- Städtebauliche Planungsprojekte mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung des Stadtgebietes,
- Besonders zu gestaltende Situationen wie Stadträume, Grünanlagen und wichtige Wegebeziehungen,
- Sonstige Maßnahmen mit besonderer Wirkung auf das Stadtbild,
- Auslobung von Städtebaulichen Wettbewerben oder sonstigen konkurrierenden Verfahren und Überprüfung der Realisierung prämierter Projekte.

### Zusammensetzung

Der Gestaltungsbeirat hat drei Mitglieder sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Diese werden durch den Rat auf Vorschlag der Verwaltung in nicht-öffentlicher Sitzung berufen. Der Rat kann den Beirat jederzeit wieder auflösen.

Dem Rat werden jeweils mehr Kandidaten als zur Verfügung stehende Plätze zur Auswahl vorgelegt.

Für die Vorschläge der Verwaltung hinsichtlich einer Besetzung sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

- Fachliche Qualifikation in den Bereichen Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung
- Qualifikation als PreisrichterIn bzw. Preisrichter in Wettbewerben
- Moderationsfähigkeit
- Nicht ortsansässig

Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der Mitglieder dürfen diese nicht im Stadtgebiet wohnen oder arbeiten. Sie dürfen zwei Jahre vor, während und zwei Jahre nach ihrer Mitwirkung im Beirat nicht mit Planungen oder der Durchführung von Vorhaben im Stadtgebiet Hilden befasst sein.

Darüber hinaus sollen die Mitglieder des Gestaltungsbeirats über Wettbewerbserfahrung verfügen. Im Beirat sollen Frauen und Männer vertreten sein.

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Die Beiratsperiode dauert vier Jahre. Mitglieder können wiedergewählt werden.

Der Rat der Stadt Hilden kann in begründeten Fällen ein Beiratsmitglied vorzeitig abberufen, wenn es die ihm obliegenden Pflichten verletzt.

Endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds vor Ablauf einer Wahlperiode, so beruft der Rat für den Rest der Beiratsperiode ein Ersatzmitglied.

An den Sitzungen können außerdem ohne Stimmrecht teilnehmen:

1. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister,
2. Die Baudezernentin / der Baudezernent,
3. Beschäftigte der Stadtverwaltung, soweit diese für die entsprechenden Projekte zuständig sind,
4. die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende des Stadtentwicklungsausschusses.

Wenn die fachliche Beurteilung eines Projektes es erfordert, kann der Gestaltungsbeirat Fachleute aus den Bereichen Denkmalpflege, Verkehrsplanung etc. hinzuziehen. Diese Fachleute haben nur beratende Funktion. Sie werden auf Vorschlag des Beiratsvorsitzenden von der Geschäftsstelle eingeladen.

### **Geschäftsstelle**

Der Gestaltungsbeirat wird organisatorisch durch die Geschäftsstelle unterstützt, die im Baudezernat angesiedelt ist. Sie ist zuständig für Einladungen, Organisation sowie inhaltliche Vorbereitung, Protokollführung und Nachsorge der Sitzungen.

### **Geschäftsgang**

Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats finden nach Bedarf, in der Regel viermal im Jahr statt.

Die Auswahl der zu behandelnden Punkte wird durch die Stadtverwaltung getroffen. Der / die Beiratsvorsitzende und der Stadtentwicklungsausschuss können ergänzende Vorschläge machen. Bauherren und / oder Entwurfsverfasser können bei der Geschäftsstelle die Beratung ihres Projektes im Beirat beantragen.

Die Baudezernentin / der Baudezernent bzw. deren Vertretung im Amt setzt die Tagesordnung fest und lädt den Beirat schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein.

Den im Rat vertretenen Fraktionen ist die Tagesordnung an die Geschäftsstelle zu übersenden.

Mit Zustimmung des Beirates kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung geändert werden.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

### **Ablauf der Sitzung**

Die / der Vorsitzende des Gestaltungsbeirats oder ihre / seine Stellvertretung sitzt der Sitzung vor und vertritt den Beirat nach außen.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens drei Stimmberechtigte, darunter der / die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.

Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit gemäß § 31 GO NRW und nehmen im Falle der Befangenheit nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.

Die Projekte werden durch Entwurfsverfassende oder Bauherren vorgestellt. Im Verhinderungsfall soll die Verwaltung die Vorhaben vorstellen.

Der Gestaltungsbeirat fasst als Ergebnis der Beratung eine schriftliche Stellungnahme zu jedem Vorhaben, das zur Beurteilung vorgelegt wurde. Diese Stellungnahme wird von der / dem Vorsitzenden der Sitzung unterschrieben.

Die Sitzungen sollen in der Regel nicht länger als vier (4) Stunden dauern.

### **Wiedervorlage**

Fällt das Votum des Beirates zu einem Vorhaben nicht positiv aus, so ist der Entwurfsverfasserin / dem Entwurfsverfasser die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Die Kriterien hierfür gibt der Beirat bekannt. Der Beirat entscheidet, ob das Vorhaben dem Beirat wieder vorzulegen ist. Gesetzliche Fristen von Genehmigungsvorhaben sind zu beachten.

**Nachlauf**

Die Geschäftsstelle leitet die Stellungnahme der Entwurfsverfasserin / dem Entwurfsverfasser zu und erläutert sie auf Wunsch. Wenn die Entwurfsverfasserin / der Entwurfsverfasser zustimmt, kann die Stellungnahme durch die Verwaltung öffentlich gemacht werden.

Die Geschäftsstelle fertigt zu jeder Sitzung ein Ergebnisprotokoll an, welches den Beiratsmitgliedern und den Ratsfraktionen zur Verfügung gestellt wird.

**Geheimhaltung**

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmenden sowie die Empfängerinnen und Empfänger des Protokolls sind zur Geheimhaltung über die Beratungen sowie über die zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nach dem die Mitgliedschaft beendet ist.

**Vergütung**

Die externen Mitglieder des Gestaltungsbeirats erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von:

500 Euro (netto) je externes Beiratsmitglied

Zusätzlich 400 Euro (netto) für den Vorsitz

Die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen erhalten eine Entschädigung gemäß Entschädigungsverordnung NRW.

Reisekosten werden entsprechend dem gültigen Reisekostengesetz erstattet.

Sonstige beigezogene Personen, die nicht Ratsmitglieder oder Beschäftigte der Verwaltung sind, können eine Entschädigung im Rahmen ortsüblicher Vergütungen in ihrem Fachgebiet erhalten.

Die Vergütungen werden pro Sitzung gewährt, unabhängig von der Dauer der Sitzung.

**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hilden in Kraft.

Hilden, den 25.03.2019

Birgit Alkenings